

Stadt Bottrop • BSBB • Postfach 10 15 54 • 46215 Bottrop

per Mail

Bottroper Sportvereine
und sonstige Nutzer von Sportstätten

Internet: www.bottrop.de

Dieter-Renz-Halle
Parkstraße 47
46236 Bottrop

Telefon Zentrale: 0 20 41 / 70 30

Zimmer: 5

Telefon: 0 20 41 / 70 42 19

Fax: 0 20 41 / 70 5 42 13

Steuernummer: **308/5821/0026**

E-Mail: henning.wiegert@bottrop.de

Auskunft erteilt: Herr Wiegert

Aktenzeichen:

(bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Meine Nachricht:

Datum: 12.01.2022

Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,
Liebe Sportfreunde,

am gestrigen Dienstag (11.01.2022) hat NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann bekannt gegeben, dass mit der Neufassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW ab dem morgigen Donnerstag (13.01.2022) eine Anpassung der bestehenden Regularien im Sinne des Infektionsschutzes gelten, die auch den Sportbereich betreffen.

Die Grundlage der Corona-Schutzverordnung bildet weiterhin die 2G Regel (genesen / geimpft) sowie die 2G+ Regel (genesen & getestet / geimpft & getestet). Die Regularien gelten unabhängig von Inzidenz- und Hospitalisierungsraten.

Die wesentliche Neuerung der aktualisierten Verordnung besteht darin, dass Personen, die eine Auffrischungsimpfung („Booster“) erhalten haben, im Falle von 2G+ nicht länger einen negativen Testnachweis vorlegen müssen, um am Sportbetrieb teilzunehmen.

Im Sportbereich gelten gemäß §4 die folgenden Regularien:

- Beim Sport im Freien gilt die **2G Regel**.
- Beim Sport in Innenräumen gilt die **2G+ Regel**.
- Für Zuschauer gilt die **2G Regel**. Es sind bis zu 750 Zuschauer erlaubt.

Die genannten Regelungen gelten ab Donnerstag (13.01.2022) einheitlich in ganz NRW.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.30 Uhr
Mo. Di. Fr. 14.00 - 16.00 Uhr
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Bottrop, BLZ 424 512 20, Kto-Nr. 4622
IBAN: DE 34 4245 1220 0000 0046 22 | BIC: WELADED1BOT

Haltestelle des

öffentl. Nahverkehrs:
Gustav-Ohm-Straße

Datum: 12.01.2022

Seite 2

Die folgenden Grundsätze sind zu beachten:

- Die Nachweise der Immunisierung oder Testung sind durch die verantwortlichen Personen oder Vereine zu kontrollieren. Personen, die keinen Nachweis beibringen können, sind durch die verantwortlichen Personen von einer Teilnahme auszuschließen
- Immunisierte Personen sind vollständig geimpfte oder genesene Personen.
- Die zusätzliche Testpflicht (2G+) entfällt für Personen, die über eine Auffrischungsimpfung („Booster“) verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.
- Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind von Beschränkungen auf 2G und 2G+ ausgenommen.
- Schülerinnen und Schüler gelten grundsätzlich als getestete Personen.
- Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.
- In Bereichen, in denen 2G+ gilt, besteht die Möglichkeit einer „Vor-Ort-Testung“. Ein Schnelltest ist dann unter der Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Stadt Bottrop wird die Einhaltung der geltenden Regularien kontrollieren.

Bitte geht weiterhin verantwortungsvoll mit dieser Situation um und prüft insbesondere bei Sportveranstaltungen gewissenhaft die Etablierung von Maßnahmen zur Hygiene und dem Infektionsschutz. Auch die AHA-Regeln behalten ihre Wirksamkeit.

Die aktualisierte Fassung der Coronaschutzverordnung des Landes NRW tritt nach aktuellem Stand mit Ablauf des 9. Februar 2022 außer Kraft. Über mögliche Änderungen der Verordnung werden wir im gewohnten Umfang informieren.

Bei Rückfragen stehen wir weiterhin zur Verfügung. Gerne beraten wir auch bei der Umsetzung von Hygiene- und Durchführungskonzepten für Sportveranstaltungen, um den Sport in Bottrop weiterhin sicher in Bewegung zu halten.

Bleibt gesund!

Mit sportlichen Grüßen



Jürgen Heidtmann
Betriebsleiter